

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

12 (30.11.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. November

1896

Inhalt.

Bekanntmachungen. 1. Die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betr. — 2. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. — 3. Den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. — 4. Die Verwaltungsgeschäfte der Dekanate, Pfarrämter und Pastoralstellen betr. — 5. Die von den kirchlichen Unterbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer betr. — 6. Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1897 betr.

Bekanntmachungen.

1. Die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betr.

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 10. Juli 1896 im obigen Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 131) geben wir nachstehend die mit unserem Einverständnis erlassene Verordnung des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Oktober 1896, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evang. Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betr. (Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 376 ff.), zur Darnachachtung bekannt.

An der Vollzugsverordnung vom 6. September 1890 bezw. 3. Februar 1896 zum Ortskirchensteuergesetz (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff. und 1896 S. 27/29) sind hiernach mit Wirkung vom Jahre 1897 an Änderungen und Ergänzungen eingetreten in den §§ 5 Abs. ¹ u. ², 6 Abs. ¹ u. ², 7 Abs. ¹ u. ², 8 Abs. ¹ u. ⁵, 11 Abs. ¹ u. ², 16 Abs. ¹ Ziffer 4, 20 Abs. ¹, 25 Abs. ¹, 27 Abs. ², 28 Abs. ², 30 Abs. ¹, 37 Abs. ¹ u. ² und den Beilagen I, III, IV, VII, IX, X; neu hinzu gekommen sind die Bestimmungen in den §§ 3 Abs. ⁵ und 31a; weggefallen sind die Bestimmungen in den §§ 2 Abs. ², 26 und 27 Abs. ⁴ und die Beilagen II, V und VI. In den (bei den Kirchengemeinderäten und Erhebern der Ortskirchensteuern befindlichen) Exemplaren der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 197/198) sind hierüber die erforderlichen Nachträge und Vormerkungen zu machen.

Dabei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß es mit Wirkung vom Jahre 1897 an nur noch eine Art Einzugsregister über laufende örtliche Kirchensteuer giebt, indem das ordentliche Einzugsregister die örtliche Kirchensteuer aus sämtlichen Arten von Steuerkapitalien und Steueranschlägen, also sowohl die Steuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll-, und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen (des laufenden Jahres) als auch die Steuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien (des Vorjahres) zu enthalten hat.

Bezüglich der Impressen für örtliche Kirchensteuer-Arbeiten fügen wir, unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1891, die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 15/16) bei:

Von der J. Müller'schen Steindruckerei in Durlach werden künftighin nur noch Impressen nach Musterbeilagen I, III, VII und VIII, sowie zu Einhebungsregistern über die Ortskirchensteuer aus den nach Maßgabe des Art. 15 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung hiezu konstatierten Einkommensteueranschlägen und zwar — mit Ausnahme der Impresse nach Musterbeilage VIII — in abgeänderter Form geliefert. Die neuen Impressen sind bereits bei den Vorarbeiten zur Feststellung der 1897er Kirchensteuern zu verwenden.

Soweit die Kirchengemeinderäte für von ihnen selbst zu machende Kirchensteuerarbeiten derartige Impressen nötig haben, können sie dieselben von der genannten Firma zum Preise von 2 Pfennig für den Bogen beziehen. Dabei erfolgt die Lieferung portofrei, wenn die Bestellung auf mindestens 50 Bogen im Ganzen sich erstreckt. Umfaßt eine Bestellung weniger als 50 Bogen, hat die Druckerei die Sendung ebenfalls zu frankieren, doch ist in diesen Fällen solche berechtigt, ihre Portoauslagen der bestellenden Kirchengemeinde in Aufrechnung zu bringen.

Impressen zu Kirchensteuervoranschlägen (Musterbeilage IV) werden auch weiterhin nicht ausgegeben. Zu den Rechnungen über die Kirchensteuer (Musterbeilage IX) und zu den Rechnungsauszügen (Musterbeilage X) sind die für die Ortsfonds vorgeschriebenen Impressen zu verwenden, welche bei der diesseitigen Expeditur zu erhalten sind.

Wegen der Impressen zu Forderungszetteln wird auf die weitere Bekanntmachung vom 12. November 1896, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 180), verwiesen.

Behufs Inangriffnahme der Vorarbeiten zur Feststellung der örtlichen Kirchensteuern für das Jahr 1897 werden die erforderlichen Einzelweisungen den betr. Kirchengemeinderäten in Bälde von hier aus zukommen.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

Verordnung.

(Vom 27. Oktober 1896.)

Das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betr.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. Juni 1896, die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), wird im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat unsere Verordnung vom 6. September 1890 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 537) mit Nachtragsverordnung vom 3. Februar 1896 über die Erhebung von Ortskirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 46) ergänzt und geändert, wie folgt:

Artikel 1.

In § 16 erhalten die Bestimmungen unter Ziffer 4 folgende erweiterte Fassung:

- a. Entschädigungen für abgelöste Stolzbezüge (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes).
- b. Beiträge für Ausstattung neuer geistlicher Stellen (Schlussatz des Artikel 2 des Gesetzes)."

Dementsprechend wird auch in Beilage IV (Kirchensteuervoranschlag) die Darstellung der Ausgaben unter Ziffer 4 der Abteilung I des ersten Abschnitts abgeändert.

Artikel 2.

1. In § 2 kommt der zweite Absatz in Wegfall.

2. In § 5 treten folgende Änderungen ein:

Im Eingang des ersten Absatzes werden die Worte

„Register über die Kirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen“

ersetzt durch

„Register über die Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen.“

In dem letzten Satz der Bestimmungen unter der — bisherigen — Ziffer 1 desselben Absatzes wird statt der Worte

„in den Spalten 3, 5 und 7 die umlagepflichtigen Steuerkapitalien“
 gesetzt

„in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur Kirchensteuer beziehbaren umlagepflichtigen Steuerkapitalien.“

Im Zusammenhang damit wird die Beilage I. (Einzugsregister) abgeändert, wie aus der Anlage ersichtlich.

Die Bestimmungen (zwei Sätze) unter Ziffer 2 des gleichen Absatzes kommen samt der Beilage II. (Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien) in Wegfall.

In dem zweiten Absatz werden die Worte

„Verzeichnisse nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2“
 ersetzt durch

„Kirchensteuerregister.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Worte

„Ziffer 1) und die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien (§ 5 Ziffer 2)“
 gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 werden die Worte

„Ziffer 1“ sowie „und die nach § 5 Ziffer 2 gefertigte Zusammenstellung“
 gestrichen.

5. In § 8 treten folgende Änderungen ein:

Im ersten Satz von Absatz 1 kommen die Worte

„und beziehungsweise Rentensteuerkapitalienzusammenstellung“ sowie „Ziffer 1 und 2“ und im letzten Absatz die Worte

„und Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien“ sowie „Ziffer 1 und 2“
 in Wegfall.

Beilage III. (Darstellung) zu demselben Paragraphen erhält auf dem Titelblatt folgende abgeänderte Aufschrift:

„Darstellung

der dem Ausschlag der örtlichen Kirchensteuer für das Jahr 1897 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge,

gefertigt

auf Grund der Kirchensteuerregister, welche

- a. soweit Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge in Betracht kommen, einen Auszug aus den Gemeindesteuerkatastern der unten genannten zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen für das Jahr 1897 und
- b. soweit Kapitalrentensteuerkapitalien in Betracht kommen, einen Auszug aus den bezüglichen Gemeindeumlagereregistern für das Jahr 1896 bilden.“

Im Zusammenhang damit wird das Datum am Schluß der Darstellung abgeändert in „1. Dezember 1896.“

6. In § 20 Absatz 1 werden die Schlußworte von lit. a „und der Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien“ gestrichen.
7. In § 25 Absatz 1 wird zwischen „eingetragenen“ und „Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien“ eingeschaltet „Kapitalrenten-“.
8. § 26 kommt samt der Beilage V. (Einzugsregister über die Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien) in Wegfall.
9. § 27 erhält im zweiten Absätze unter gleichzeitiger Streichung des vierten Absatzes folgende abgeänderte Fassung:
 „Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist alsdann zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des Voranschlagsjahres fällig.“
10. In § 28 Absatz 2 werden die Worte „nach dem anliegenden Muster VI gefertigten“ gestrichen, womit auch die Beilage VI. (Forderungszettel über Ortskirchensteuer) in Wegfall kommt. Dafür wird diesem Absatz der Zusatz beigefügt:

Vergleiche § 80 der diesseitigen Verordnung über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche in der neuen Fassung vom 27. Oktober 1896 und Beilage 23 dazu. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 372)".

11. In § 30 Absatz 1 treten folgende Änderungen ein:

Zwischen „sind“ und „festzustellen“ wird eingeschaltet

„unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über örtliche Kirchensteuerpflicht“.

Am Schlusse des Absatzes wird hinzugefügt:

„Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien ist darauf zu achten, daß für die Kirchensteuer jeweils die gemeindeumlagepflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde gelegt werden, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr vorangeht.“

12. Nach § 31 wird eingeschaltet:

„§ 31 a.

Die Kirchensteuernachträge (§ 30), sowie die Kirchensteuerpflichtigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 31) sind nach Zustellung der Nachtragsverzeichnisse und Einzugsregister an den Kirchensteuerrechner in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten.“

13. In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird zwischen „eingegangenen Beträge“ und „monatlich“ eingeschoben

„einschließlich der auf schuldige Steuer (mit dem Beisatz „Abgang“) in den betreffenden Monatspalten verrechneten Beträge an Steuerabgang“.

Im Zusammenhang damit erhält Absatz 2 desselben Paragraphen folgende beschränkte Fassung:

„Die Gesamtsumme der Spalte 10 eines Abgangsverzeichnisses wird im Kassenbuch und in der Kirchensteuerrechnung unter II. A. 1 „Steuerabgänge und Rückvergütungen“ in Ausgabe gestellt.“

Dementsprechend kommt in Beilage VII (Verzeichnis der Nachträge an Kirchensteuer) die Spalte (15) zur besonderen Einnahmennachweisung für „Abgang“ in Wegfall.

14. In der Rechnung über die Kirchensteuer (Beilage IX zu § 33) wie in dem Jahresauszug aus der Rechnung der Kirchensteuerkasse (Beilage X zu § 41) werden die Eingänge an laufender Steuer nach den ordentlichen Einzugsregistern unter Rechnungsabteilung II § 1 „Ertrag der Steuer“ nicht mehr getrennt nach Steuer aus „Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlügen“ einerseits und Steuer aus „Kapitalrentensteuerkapitalien“ anderseits, sondern gemeinschaftlich als Steuer aus „Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlügen“ nachgewiesen.

Artikel 3.

1. Dem § 3 wird folgender Zusatz als Absatz 5 beigelegt:

„Wenn gemäß Artikel 14 des Gesetzes verzichtet wird auf den Beizug von Kapitalrentensteuerkapitalien oder auf den Beizug der niederen Steueranschlüge bis zu 200 *M* einschließlich oder auf den Beizug der 1000 *M* in einer Kirchspiels-gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit übersteigenden Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, so unterbleibt die Bezeichnung der Bekenntnis-angehörigkeit bezüglich derjenigen Umlagepflichtigen, welche nur kirchensteuerfreie Steuerkapitalien beziehungsweise Steueranschlüge besitzen.“

2. In § 6 Absatz 2 werden die Worte

„§ 3 Absatz 2 ff.“

erfetzt durch

„§ 3 Absatz 2 und 3“.

3. Die Bestimmungen unter Absatz 2 Ziffer III. ff. des § 7 erhalten nachstehende erweiterte Fassung:

„III. ob auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien ganz oder teilweise verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob auf den Beizug der Einkommensteueranschlüge bis zu 200 *M* einschließlich verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes); sowie

V. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien und Steueranschlüge auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig auf 100 *M* Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen, und beziehendenfalls

ob gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes verzichtet wird auf den Bezug der Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 *M* übersteigen.“

4. In § 11 werden im ersten Absatz die Ziffern „I–IV“ in „I–V“ und im zweiten Absatz die Ziffer „V“ in „VI“ abgeändert.

Hiernach sind die Mustereinträge zu den „Vorbemerkungen“ unter Ziffer II ff. der Beilage IV (Kirchensteuervoranschlag) ebenfalls entsprechend abzuändern und zu erweitern.

Artikel 4.

Vorstehende Änderungen treten mit Wirkung vom Jahre 1897 an in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Boffert.